



## Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Finanzamt zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts übermittelt.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Halterdaten jährlich mit den Daten der Berliner Sozialbehörden zur eventuellen Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung der nach dem Bundessozialhilfegesetz übergegangenen Ansprüche abgeglichen werden.** Dabei erfolgt zwischen den Datenbeständen der Sozialämter und der Zulassungsbehörde ein automatischer Datenabgleich. Bei einer Übereinstimmung wird der/die Betreffende dem Sozialamt als Fahrzeughalter mitgeteilt. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 117 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

### Hinweise zur Kraftfahrzeugsteuer

1. Für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum ist ab 01.01.2003 die Zulassungsbehörde zuständig. Sie wird insoweit als Landesfinanzbehörde tätig.  
Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn im Falle der Steuerpflicht die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet oder eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist. Darüber hinaus darf die Zulassungsbehörde bei Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer des Halters für Fahrzeuge, die im Land Berlin zugelassen sind, den Fahrzeugschein erst nach Bezahlung der rückständigen Beträge aushändigen.
2. Das Fahrzeug ist mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Zuteilung des Kennzeichens zugelassen (Beginn der Steuerpflicht). Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.
3. Die Steuer bemisst sich:
  - a) bei Krafträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden; bei Personenkraftwagen ist die Höhe der Steuer von der Antriebsart und dem Schadstoffverhalten abhängig,
  - b) bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlichen zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen.  
Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht wird bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast vermindert.
4. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten. Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 500,- € beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 1.000,- € beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. Erkundigen Sie sich bitte bei der Information vor Abgabe des Zulassungsantrags / der Steuererklärung nach der voraussichtlichen Höhe der Steuer.
5. Anträge auf Steuervergünstigung oder Anträge auf Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger sind in der Steuerstelle im Hause der Zulassungsbehörde zu stellen. Der Antrag, die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer zu erheben, ist dem Zulassungsantrag (zweifach) beizufügen.
6. Mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners kann ein einheitlicher Fälligkeitstag für mindestens zwei Fahrzeuge zugelassen werden, wenn der Steuerschuldner die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet. Der Antrag (Zulassungsantrag) ist in der Steuerstelle im Hause zur Prüfung vorzulegen.
7. Die Steuerfestsetzung sowie an das bisher zuständig gewesene Finanzamt geleistete Zahlungen bleiben unberührt, wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeuges verlegt und ein anderes Finanzamt zuständig wird. Nach der Standortverlegung sind Zahlungen an das neu zuständig gewordene Finanzamt zu entrichten.
8. Sofern Sie Ihre Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren nicht erklären, beachten Sie bitte, dass trotzdem Angaben zur Bankverbindung erforderlich sind, damit ggf. Erstattungsbeträge auf Ihr Konto überwiesen werden können.

- Dieser Teil ist nicht vom Antragsteller auszufüllen -

BA \_\_\_\_\_ BüA / MSt \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
App. \_\_\_\_\_

Die umseitige Unterschrift wurde vor uns vollzogen / von uns anerkannt.

Personalausweis

RP lag vor.

Die Halterdaten wurden nach den Meldeunterlagen überprüft

#### Gebührenerhebung

Briefgebühr	KBA-Gebühr	Landesgebühr	Gesamt

Sachlich richtig und rechnerisch richtig:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Datum)

#### Ausgabe der Fahrzeugpapiere und Kennzeichenstempelung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Datum

<p><b>Briefausgabe</b> zur Absendung des Briefes, falls nicht Abholer</p> <p>abgesandt am:</p> <p>E-Liste-Nr. _____ Einl.-Nr. _____</p>	<p>Fahrzeugbrief, Steuerbescheid* sowie Aufstellung über Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer* erhalten: (*ggf. streichen)</p> <p style="text-align: center;">_____ (Unterschrift und Datum)</p>
---	--